
SCHULFAHRTENKONZEPT



**ALTES GYMNASIUM
OLDENBURG**

Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
Leitideen.....	3
Ziel des Konzepts	3
Inhaltliches Konzept für Klassen- und Kursfahrten im Überblick.....	4
Durchführung von Tagesexkursionen	6
Studienfahrten in der Oberstufe	6
Organisatorisches	6
Hinweise an Kolleginnen und Kollegen für die Planung.....	8
Austausch mit Partnerschulen	10
Leitfaden zur Planung und Durchführung von Austausch- programmen.....	11
Individuelle Auslandsaufenthalte in Klasse 11	12
Anlagen.....	13

Vorbemerkungen

Das hier vorgestellte Konzept für Klassen- und Kursfahrten basiert auf der Vorarbeit der Kolleginnen Bunsas und Seba vom Gymnasium Osterholz-Scharmbeck und ihres Teams. Es wurde für die Belange unserer Schule verändert.

Bei Klassen- und Kursfahrten handelt es sich um „Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden. Dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. Unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind keine Schulfahrten im Sinne dieses Erlasses.“¹ Diese sind dennoch Teil dieses Fahrtenkonzeptes.

Dieses Schulfahrtenkonzept bezieht sich auf den aktuellen Schulfahrtenerlass des Landes Niedersachsen: *RdErl. d. MK v. 1.1.2023 - 21 - 82 021 (SVBl. 1/2023 S. 9-11) - VORIS 22410* - sowie auf den Erlass Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule: *RdErl. d. MK v. 31.7.2018 - 12.4 - 80 101 - 2 (SVBl. 8/2018 S. 390), geändert durch RdErl. vom 29.11.2020 (SVBl. 12/2020 S. 591) - VORIS 22410* -.

Leitideen

Schulfahrten am Alten Gymnasium Oldenburg sollen

- die Klassen- und Kursgemeinschaft und/oder den Austausch mit anderen Kulturen stärken und sie/ihn fördern; sie dienen somit immer dem sozialen Lernen und der Verständigung untereinander,
- außerschulisches Lernen ermöglichen und somit einen unterrichtlichen und/oder pädagogischen Bezug zur schulischen Arbeit mit der entsprechenden Lerngruppe aufweisen,
- durch gegenseitigen Respekt, Wertschätzung und Toleranz geprägt sein.

Ziel des Konzepts

Das Schulfahrtenkonzept des Alten Gymnasiums Oldenburg enthält Vereinbarungen und Regelungen bezüglich der Organisation, Planung und Durchführung von Klassen- und Kursfahrten an unserer Schule. Es wurde von der Gesamtkonferenz beraten und vom Schulvorstand beschlossen und verabschiedet.

Das Schulfahrtenkonzept dient allen Beteiligten als transparenter Orientierungsrahmen. Er ist für die Lehrkräfte unserer Schule eine Planungshilfe und sorgt insbesondere bei der Elternschaft für eine langfristige Planungssicherheit.

¹ *RdErl. d. MK v. 1.1.2023 - 21 - 82 021 (SVBl. 1/2023), S. 9.*

Inhaltliches Konzept für Klassen- und Kursfahrten im Überblick²

Jahrgang	Thema	Schulfahrt	Alternative	Zuständigkeiten	Budgetrahmen (p.P. - €; Σ aller Lehrkräfte)
5	Klassenfahrt als Kennenlernfahrt mit dem Ziel der Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Klasse	Niedersachsen (3 Tage)	---	Organisation der Unterstufe für die Klassenleitungen	125.- € Σ 1000.- €
6	Exkursionen an außerschulische Lernorte nach Maßgabe der Klassenleitungen mit dem Ziel der Ermöglichung außerschulischen Lernens	Bremen (Universum)	---	Fachlehrkraft NaWi nach Absprache mit dem Klassenleitungsteam	50.- € Σ 300.- €
7	Exkursionen an außerschulische Lernorte nach Maßgabe der Klassenleitungen mit dem Ziel der Ermöglichung außerschulischen Lernens	Bremerhaven (Klimahaus)	---	Fachgruppe Erdkunde nach Rücksprache mit dem Jahrgangsteam	25.- € Σ 100.- €
8	Klassenfahrt mit dem Ziel der Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Klasse	Deutschland (3-5 Tage)	(ein- oder mehrtägige) Exkursion zur Stärkung des Klassenzusammenhalts	Klassenlehrkräfte	250.- € Σ 2000.-
9	Exkursionen an außerschulische Lernorte nach Maßgabe der Klassenleitungen mit dem Ziel der Ermöglichung außerschulischen Lernens	Niedersachsen und angrenzende Bundesländer, Niederlande	---	Fremdsprachenlehrkräfte und Fachlehrkräfte	50.- € Σ 400.- €
10	Kurs- bzw. Austauschfahrt mit den zweiten Fremdsprachen als Austauschfahrt mit den Partnerschulen in Frankreich bzw. Spanien; Fahrt der Lateiner an einen Ort mit römischer Geschichte (z.B. Trier) Exkursion nach Bergen-Belsen	Europa	Austauschfahrten können auch in Jg. 9 erfolgen Exkursion an einem oder mehreren Tagen	Fachlehrkräfte der zweiten Fremdsprachen Fachgruppe Geschichte in Rücksprache mit Koordination Sek I	450.- € 25.- € Σ 2700.- €
11	Studienfahrt zur politischen Bildung 2. Halbjahr mit dem Ziel der politischen Bildung (3 Tage, davon ein Tag Sa oder So) Empfohlener Zeitpunkt für ein Schuljahr im Ausland	Berlin (3 Tage)	Exkursionen an außerschulische Lernorte nach Maßgabe der Klassenleitungen mit dem Ziel der Ermöglichung außerschulischen Lernens	Fachgruppe Politik-Wirtschaft in Rücksprache mit Koordination Sek II Nutzung von Förderprogrammen, da keine Budgetmittel zur Verfügung stehen	0.- € Σ 0,-
12 (Q1)	Kursfahrt des Sportkurses „Ski“ im Januar Exkursionen	Alpenraum	---	Fachgruppe Sport in Rücksprache mit Koordination Sek II	500€ Σ 1500,-

² Der Budgetrahmen wird vom Schulvorstand bestimmt, sollten Fahrten beantragt werden, die den Finanzrahmen sprengen, finden die Fahrten in der Reihenfolge der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung statt, Fahrten, deren Finanzierung nicht gedeckt ist, entfallen ersatzlos.

13 (Q2)	Studienfahrten der Seminarfächer mit direktem unterrichtlichem Bezug	Deutschland Europa Israel, China	Exkursionen an außerschulische Lernorte nach Maßgabe der Fachlehrkräfte	Fachlehrkräfte der Seminarfächer	450-1000€
	Exkursionen			Fachlehrkräfte	6000.-
					Budget Σ 14000,-

Durchführung von Tagesexkursionen

Die Teilnahme an Exkursionen ohne Übernachtung ist für die beteiligten Lehrkräfte sowie für die Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Exkursion ist mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf zu planen und von der Schulleitung zu genehmigen. Die beteiligten Lehrkräfte achten bei der Planung darauf, dass keine bereits festgelegten Klassenarbeiten und Klausuren von der Exkursion betroffen sind und informieren das Kollegium rechtzeitig über den Termin der Exkursion und die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Der Termin wird vom zuständigen Koordinator in den digitalen Terminplan eingetragen.

Alle zwei Jahre findet am Ende des Schuljahres ein gemeinschaftlicher Ausflug aller Schülerinnen und Schüler sowie aller Lehrkräfte des Alten Gymnasiums statt.

Studienfahrten in der Oberstufe

Im 13. Jahrgang (Q2) finden am Alten Gymnasium Oldenburg die Studienfahrten statt. Diese Fahrten sind an das Seminarfach gekoppelt, das die Schülerinnen und Schüler belegen. Der Zeitpunkt der Fahrten ist in Oldenburg einheitlich auf die letzte Woche vor den Herbstferien festgelegt. Die Studienfahrten werden nicht nur durch die Lehrkraft, sondern auch durch die Schülerinnen und Schüler selbst geplant und gestaltet. Die Programmpunkte der Studienfahrt vertiefen und/oder ergänzen das im Seminarfach gewählte halbjahresübergreifende Thema.

Neben den Studienfahrten der Seminarfächer gibt es weitere Angebote, die sich im 11. oder 12. Jahrgang etabliert haben oder die in Planung sind:

- Fahrt nach Berlin in der Einführungsphase (3 Tage), diese Fahrten sind finanziell mit Hilfe von Förderprogrammen so zu gestalten, dass für das Schulbudget keine Kosten anfallen
- Skifahrt für Teilnehmer des Sportkurses „Ski“ im 12. Jahrgang (5 Tage).

Organisatorisches

Terminierung/Dauer

Die Ziele und der Zeitpunkt der **Klassenfahrten der Jahrgangsstufen 5 und 8** werden frühzeitig **zentral durch die Koordination des Sekundarbereiches I** in einem Terminfenster von zwei Wochen **festgelegt** und die Unterkünfte gebucht. Die die Klassenfahrten durchführenden **Lehrkräfte** beantragen diese Fahrten bei der Schulleitung nach Übernahme der Klassenleitung. Termine für klassenübergreifende Fahrten sind vor Beginn des Schuljahres mit der Schulleitung abzusprechen und über den Kalender in IServ bekannt zu geben.

Die Termine der **Kursfahrten im Sekundarbereich II** werden durch die Oberstufenkoordination in Absprache mit den beteiligten Fachgruppen (Sport, Politik-Wirtschaft) vor Beginn des Schuljahres festgelegt. Bei der Organisation von Austausch- bzw. anderer Kursfahrten - die je nach Planung und Partner in ganz individuellen Zeiträumen stattfinden - ist darauf zu achten, dass diese sich mit keinen wichtigen Terminen (z.B. Praktika, Zeugniskonferenzen, Abitur usw.) überschneiden. Die **Fahrt der Lateiner im 9./10. Jahrgang** ist terminlich - wenn möglich - an die Fahrten einer der modernen zweiten Fremdsprachen zu koppeln.

Laut Erlass können für Schulfahrten

„jeweils bis zu sechs Unterrichtstage [...] in Anspruch genommen werden in

- in den Schuljahrgängen 5 und 6 insgesamt,

- den Schuljahrgängen 7 und 8 insgesamt,
- dem Schuljahrgang 9,
- dem Schuljahrgang 10 und
- den Klassen/Gruppen des Sekundarbereichs II [...].

Für Schulfahrten ins Ausland können zusätzlich bei Abschlussklassen des Sekundarbereichs I [...], im Sekundarbereich II von Gymnasien und Gesamtschulen [...] bis zu acht Unterrichtstage [...] in Anspruch genommen werden.“³

Kosten

Für alle Schulfahrten gilt, dass die Kosten möglichst gering gehalten werden sollten. Dies ist bei der Planung der Fahrten seitens der Lehrkräfte z.B. durch das Vergleichen von Angeboten, der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Auswahl geeigneter, nicht allzu ferner Reiseziele zu erreichen. Es ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an der Fahrt ausgeschlossen wird.

Freiplätze und sonstige Vergünstigungen seitens eines Reiseanbieters können angenommen werden, wenn diese Rabatte transparent gemacht werden. Freiplätze und andere Rabatte werden kostenmindernd auf alle an der Schulfahrt beteiligten Personen umgelegt oder können von sonstigen Begleitpersonen, die nicht im Landesdienst stehen, in Anspruch genommen werden.

Lehrkräfte weisen die Eltern bei Bekanntgabe einer Schulfahrt darauf hin, dass die Teilnahme an einer mehrtägigen Fahrt im Sekundarbereich I freiwillig ist. Familien, die folgende Sozialleistungen erhalten, können im Rahmen des Bildungspakets für bedürftige Kinder bei der Stadt Oldenburg eine Übernahme der Kosten beantragen:

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Informationen und Formulare erhalten die Erziehungsberechtigten auf der folgenden Internetseite:

<https://www.oldenburg.de/startseite/leben-umwelt/soziales/oldenburgcard/bildung-und-teilhabe.html>

Verkehrsmittel

In der Regel sind öffentliche Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen zu benutzen. Ausschlaggebende Kriterien für die Auswahl des Transportmittels sind die anfallenden Kosten und die Zumutbarkeit der Reiselänge und der Reiseumstände.

Für Austausch- und Kursfahrten des Sekundarbereichs II kann außerdem die Beförderung per Flugzeug in Betracht gezogen werden.

Die Nutzung von Fahrrädern bei Schulfahrten ist nur zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten

³ RdErl. d. MK v. 1.1.2023 - 21 - 82 021 (SVBl. 1/2023), S. 9.

aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler schriftlich zugestimmt und bestätigt haben, dass ihre Kinder in der Lage sind, verkehrssicher Fahrrad zu fahren und die Schulfahrt mit einem verkehrssicheren Fahrrad bestritten wird. Im Falle der Inanspruchnahme von Fahrrädern eines Verleihservices prüfen die Lehrkräfte bzw. Begleitpersonen die Fahrräder im Beisein des Verleihers auf ihre Verkehrssicherheit.

Die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs durch eine Lehrkraft oder durch sonstige Begleitpersonen darf ausnahmsweise durch die Schulleitung genehmigt werden, wenn dies für die Durchführung zwingend erforderlich ist.

Nicht-Teilnahme von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die an der geplanten Schulfahrt nicht teilnehmen, sind verpflichtet im Zeitraum der Abwesenheit ihrer Klasse an dem Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Parallelklasse. Die die Schulfahrt organisierende Lehrkraft sorgt dafür, dass die entsprechenden Schülerinnen und Schüler und auch die betroffenen Klassenleitungen informiert und ins Benehmen gesetzt werden.

Die Teilnahme an den Studienfahrten der Seminarfächer im Jahrgang 13 ist grundsätzlich verpflichtend. Die Koordination des Sekundarbereiches II sorgt bei der Anmeldung zur Oberstufe dafür, dass die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Verhaltenskodex auf Fahrten für Schülerinnen und Schüler

Das Verhalten auf Klassenfahrten soll durch gegenseitigen Respekt, Wertschätzung und Toleranz geprägt sein. Dieser Respekt soll allen an der Fahrt beteiligten Personen sowie ihren persönlichen Gegenständen entgegengebracht werden.

An einer Klassenfahrt teilnehmende Schülerinnen und Schüler verpflichten sich dazu, sich an die durch die Lehrkräfte aufgestellten und im Vorfeld mitgeteilten Regeln und Vereinbarungen zu halten. Anweisungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Schülerinnen und Schüler sind sich darüber im Klaren, dass schwere Disziplinosigkeiten und Regelverstöße⁴ dazu führen, dass sie die Klassenfahrt vorzeitig beenden müssen. Die Kosten für die Abholung oder eigenständige Rückreise des Kindes übernehmen die Erziehungsberechtigten.

Das Rauchen und Trinken alkoholischer Getränke und der Besitz sowie die Einnahme von Drogen während der Schulfahrt sind verboten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vor oder während der Klassenfahrt eine Ordnungsmaßnahme darstellt. Diese wird vor der Fahrt von der Klassenkonferenz ausgesprochen, während der Fahrt nach Rücksprache mit der Schulleitung durch die begleitenden Lehrkräfte. Eine Konferenz zur Bestätigung einer derartigen Maßnahme ist nachzureichen, wenn von der betroffenen Teilnehmerin bzw. dem betreffenden Teilnehmer oder deren Erziehungsberechtigten eine Anfechtung zu erwarten ist.

⁴ Was unter schweren Disziplinosigkeiten und Regelverstößen zu verstehen ist, liegt im Ermessen der betreuenden Lehrkräfte. Diese können sich im Zweifelsfall bei der Schulleitung rückversichern.

Hinweise an Kolleginnen und Kollegen für die Planung

Planung und Bezahlung

Alle Schulfahrten bedürfen der vorherigen und rechtzeitigen Genehmigung durch die Schulleitung. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind vor dem Abschluss der Verträge über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten zu informieren. Laut gültiger Erlasslage werden die zur Durchführung einer Schulfahrt erforderlichen Verträge (z.B. mit Beförderungsunternehmen oder Herbergen) von der Schule durch den Schulleiter für das Land abgeschlossen. Verträge dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn seitens der Erziehungsberechtigten bzw. seitens der volljährigen Schülerinnen und Schüler die Erklärungen der Kostenübernahme vorliegen und somit die Finanzierung der Schulfahrt gesichert ist.

Die Kosten für die Fahrt sind von den Lehrkräften so zu berechnen, dass ein geringer finanzieller Puffer mit eingeplant wird. Es sollte die Regel sein, dass die Kostenberechnung nach der Fahrt aufgegangen oder dass ein geringer Betrag übriggeblieben ist. Dieser wird den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zurückerstattet, nach Absprache in die Klassen- bzw. Kurskasse eingezahlt oder dem Förderverein der Schule gespendet. Eine Nachzahlung durch die Eltern bzw. durch die volljährigen Schülerinnen und Schüler sollte vermieden werden.

Begleitpersonen

Die Lehrkraft, die die Schulfahrt durchführen möchte, kümmert sich zu Beginn der Planung um eine Begleitperson für die Schulfahrt. Im Sekundarbereich I fährt in der Regel das Klassenleitungsteam oder ein Mitglied des Klassenleitungsteams mit. Aber auch andere Lehrkräfte der Schule, Erziehungsberechtigte und Referendare sind mögliche Begleitpersonen. Bei Fahrten mit Übernachtung ist sicherzustellen, dass mindestens eine weibliche Begleitperson beteiligt ist.

Es wird bei mehrtägigen Fahrten empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung für die Klassen- bzw. Kursfahrt abzuschließen oder dieses den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern nahezulegen.

Aufsichten

Die Schülerinnen und Schüler sind so unterzubringen, dass eine Aufsicht durch die Lehrkräfte gewährleistet werden kann. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die dort gültigen Haus- oder Herbergsordnungen eingehalten werden. Diese sollten den Schülerinnen und Schülern transparent gemacht werden.

Gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern beschränkt sich die Aufsichtspflicht laut Erlass auf die ordnungsgemäße Durchführung der Schulfahrten.

Reisekostenvergütung

Im Anschluss an die Fahrt können die teilnehmenden Lehrkräfte eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz geltend machen. Der Erlass „Schulfahrten“ vom 1.1.2023 regelt die Einzelheiten zur Höhe der jeweiligen Kostenerstattung. Der Erlass „Hauswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ vom 31.7.2018 sieht vor, dass aus dem Budget der Schule die Reisekostenerstattung für Schulfahrten für Begleitpersonen gemäß Bezugserrlass zu leisten ist.

Ablaufskizze

Planung der Klassen- bzw. Kursfahrt durch die Lehrkraft (Ort, Zeit, Kosten, Transport usw.) mit Klärung der beabsichtigten Begleitung

Klärung der finanziellen Möglichkeiten der Schule mit der zuständigen Koordination

Einverständnis der Unterhaltspflichtigen nach einer Informationsveranstaltung und Bereitstellung der Einverständniserklärungen zur Teilnahme und zur Kostenübernahme (siehe Anhang)

Genehmigung der Klassen- bzw. Kursfahrt durch den Schulleiter

Vorlage der erforderlichen Verträge mit Herbergen, Beförderungsunternehmen beim Schulleiter, der diese Verträge rechtsverbindlich abschließt

Organisation der Bezahlung der Klassen- bzw. Kursfahrt in Absprache mit der zuständigen Koordination der Finanzen inklusive Einrichtung eines Barkontos

Durchführung der Klassen- bzw. Kursfahrt

Abrechnung der Kosten pro Person für die Teilnehmer und die Unterhaltspflichtigen, ggf. Rückzahlung an die Teilnehmer oder Spende der Ausgabenreste nach Maßgabe der Unterhaltspflichtigen

Einreichen der Reisekostenabrechnung bei der zuständigen Koordination (spätestens 6 Monate nach Ende der Fahrt, in jedem Fall noch im gleichen Kalenderjahr)

Abschluss der Klassen- bzw. Kursfahrt und Löschung des Barkontos

Austausch mit Partnerschulen

Austauschfahrten mit Partnerschulen stellen eine besondere Form der Schulfahrt dar. Dies liegt insbesondere daran, dass sie in enger Zusammenarbeit mit einer anderen Schule geplant werden. Außerdem handelt es sich um klassenunabhängige und teilweise sogar jahrgangsübergreifende Fahrten.

Das Alte Gymnasium Oldenburg ist bemüht, so vielen Schülerinnen und Schülern wie möglich einen Austausch im Laufe ihrer Schulzeit zu ermöglichen. Es organisiert Austausche in verschiedene Länder und bietet nach Absprache auch die Möglichkeit, an individuellen durch die Schülerinnen und Schüler organisierten Austauschprogrammen teilzunehmen. Momentan bestehen Partnerschaften mit Schulen in Frankreich, Italien, Israel und China. Aktuelle Projekte und Planungen sind der Homepage der Schule zu entnehmen.

Da es sich bei Austauschfahrten um freiwillige und klassenunabhängige Fahrten handelt, müssen sich interessierte Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme bewerben. Bei einer zu hohen Anmeldezahl werden die Schülerinnen und Schüler nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählt. Diese lauten:

- erstmalige Teilnahme an einem Austausch,
- Beurteilung im Sozialverhalten der vergangenen drei Zeugnisse,
- Überzeugungskraft des Motivationsschreibens,
- ggf. Bevorzugung von Schülerinnen und Schülern der jeweils älteren Jahrgänge bei jahrgangsübergreifenden Fahrten.

Schülerinnen und Schüler, die Latein als zweite Fremdsprache gewählt haben, fahren in ihrem Kurs auf Studienfahrt an einem Ort in Europa, in dem römisches Leben exemplarisch erfahren werden kann.

Von der Schule organisierte Austauschfahrten können bis zu 14 Tage lang sein. Die Dauer individueller vom Schüler organisierter Austauschfahrten richtet sich nach dem jeweiligen Programm und muss von der Schulleitung genehmigt werden.

Leitfaden zur Planung und Durchführung von Austauschprogrammen

Planung und Vorbereitung

Die organisierende Lehrkraft sucht sich eine weitere begleitende Lehrkraft und klärt mit ihr frühzeitig und transparent die Aufgaben- und Organisationsbereiche (Korrespondenz mit der Partnerschule, Erstellung von Namenslisten, Reiseplanung und -buchung, Programmplanung, Kostenaufstellung und Elterninformation). Sie informiert die Schulleitung sowie im Rahmen einer Dienstbesprechung die entsprechenden Fachkolleginnen und -kollegen über den Austausch.

Die organisierenden und begleitenden Lehrkräfte stehen im engen Kontakt mit den unterrichtenden Fachkolleginnen und Fachkollegen der Schülerinnen und Schüler. Es bietet sich an, das Thema Austausch in den Fremdsprachenunterricht zu integrieren. Unabhängig davon können - bei frühzeitiger Absprache mit der Leitung des Ganztagsbereichs - Stunden im Ganztags verwendet werden, um mit den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern den Austausch vor- und nachzubereiten, eine regelmäßige Korrespondenz zu den Austauschpartnerinnen und -partnern zu pflegen und Sprachkenntnisse zu erwerben oder zu erweitern.

Das gesamte Kollegium ist rechtzeitig von der Abwesenheit der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in Kenntnis zu setzen.

Durchführung

Ausländische Austauschgruppen sind durchschnittlich eine 7 bis 9 Tage vor Ort am Alten Gymnasium Oldenburg. Sie nehmen in dieser Zeit teilweise an den Unterrichtsstunden ihrer Austauschpartner teil. Während dieser Zeit werden außerdem Ganztagsausflüge durchgeführt. Um unser Schülerinnen und Schüler nicht zu sehr aus dem normalen Unterrichtsgeschehen herauszunehmen, ist es sinnvoll, sich auf zwei bis drei Ganztagsausflüge zu beschränken und weitere Gruppenaktivitäten auf den Nachmittag zu legen. Hinzu können Projekt- und Spracharbeitsstunden (Tandemarbeit) zusammen mit den Austauschpartnern kommen. Dafür sollten - wenn möglich - die Nachmittagsstunden genutzt werden.

Unterbringung der Gastkolleginnen und -kollegen

Die Kolleginnen und Kollegen der Partnerschulen werden, soweit möglich, von den hiesigen Kolleginnen und Kollegen privat aufgenommen. Sollte dies nicht möglich sein, sorgt die organisierende Lehrkraft für Ersatz, z.B. für die Aufnahme bei befreundeten Kolleginnen und Kollegen.

Die Unterbringung (beider Seiten) in Hotels ist eine weitere Möglichkeit. Es bedarf einer guten Absprache und Festlegung. Mittel der Schule stehen für diesen Fall nicht zur Verfügung.

Individuelle Auslandsaufenthalte in Klasse 11

Über Auslandsschulbesuche können sich Eltern und interessierte Schülerinnen und Schüler ausführlich im „Merkblatt: Auslandsschulbesuche (G9) - Anmeldung und Verfahren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums informieren. Die 11. Jahrgangsstufe (Einführungsphase) wird seitens des Alten Gymnasiums Oldenburg für einen individuellen Auslandsaufenthalt empfohlen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Sofern die Schülerin oder der Schüler die schulischen Voraussetzungen erfüllt, kann die Verweildauer in der E-Phase auf Antrag verkürzt werden, so dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Qualifikationsphase) eintritt.

Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nach EB 4.2 zu § 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)⁵, nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in **zwei Fremdsprachen** nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder
- in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- in einem **Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld**,
- in **Mathematik**,
- in einem der Fächer **Physik, Chemie, Biologie oder Informatik**.

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

Für die weitere Schullaufbahn erforderliche Unterrichtsinhalte aus der E-Phase sind ggf. von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig nachzuholen.

Sollten die schulischen Voraussetzungen nach § 4 VO-GO und Nr. 4 EB-VO-GO nicht erfüllt sein, führt die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland entweder auf eigenes Risiko in der Qualifikationsphase oder im 11. Schuljahrgang (Einführungsphase) fort.

Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 2 Abs. 3 VO-GO die Einführungsphase übersprungen haben und unmittelbar zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt sind oder die nach einem Auslandsschulbesuch gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 unmittelbar in die Qualifikationsphase eintreten, beträgt die Verweildauer zwei Schuljahre. Ein Schuljahrgang der Qualifikationsphase kann wiederholt werden, und zwar in Form eines freiwilligen Zurücktretens nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder in Form eines evtl. erforderlichen Rücktritts nach § 9 Abs. 4 oder § 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3; die Verweildauer beträgt dann drei Schuljahre.

⁵ Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO), RdErl. d. MK v. 17.2.2005 - 33-81012 (SVBl. 4/2005 S.177; ber. SVBl. 12/2006 S.453), geändert durch RdErl. vom 12.4.2007 (SVBl. 5/2007 S. 159), 13.6.2008 (SVBl. 7/2008 S. 207), 17.5.2010 (SVBl. 7/2010 S. 246), 16.12.2011 (SVBl. 2/2011 S. 73), 10.7.2012 (SVBl. 8/2012 S. 425), 4.2.2014 (SVBl. 3/2014 S.116) , 12.8.2016 (SVBl. 9/2016 S. 535) und vom 4.9.2018 (SVBl. 10/2018 S. 571; ber. 645) - VORIS 22410 - (zuletzt eingesehen am 22.06.2022)

Aufenthalt im 1. Halbjahr in Klasse 11: Die Schülerin oder der Schüler besucht im 1. Schulhalbjahr der Einführungsphase eine Schule im Ausland und führt nach Rückkehr ihre oder seine Schullaufbahn im 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase in Niedersachsen fort. Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase. Möglicherweise fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr der E-Phase sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen.

Aufenthalt bis zu 3 Monate: Kurzfristige Beurlaubungen (von bis zu drei Monaten) für einen **Schulbesuch im Ausland** bleiben von den vorangegangenen Ausführungen unberührt und unterliegen nach wie vor der **Entscheidung der Schulleitung**.

Anlagen

Folgende Anlagen können bei Bedarf als Vorlagen zur Vorbereitung der Klassen- bzw. Kursfahrt verwendet werden.

Anmeldung zur Klassen- bzw. Studienfahrt nach XYZ vom ##.##. - ##.##.20##:

Wir⁶ sind damit einverstanden, dass

Name Schüler / Schülerin in Druckbuchstaben: _____

an der Klassen- bzw. Studienfahrt der Klasse ____ / des Seminarfachs _____ des Alten Gymnasiums Oldenburg nach XYZ vom ##.##. bis ##.##.20## teilnimmt.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die Kosten für diese Studienfahrt in Höhe von von ____ Euro zu bezahlen.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, entstehende Ausfallkosten bei Nichtteilnahme z.B. bei Erkrankung, Quarantäne etc. und erforderliche Rückhol- und Rückreisekosten bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme an der Studienfahrt der Teilnehmerin / des Teilnehmers zu tragen. Es wird empfohlen, eine entsprechende Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Ich/Wir werde(n) den Betrag von ____ Euro (gestaffelt 1 x ____ Euro und 1 x ____ Euro) auf das angegebene Konto überweisen.

Kontodaten	Termine	Einmalzahlung	Staffelbeträge
Kontoinhaber: Altes Gymnasium	##.##.20##	### Euro	### Euro
IBAN: DE35 2805 0100 0000 989 210	##.##.20##	-----	### Euro
Bankinstitut: LZO			

Verwendungszweck: Name der Klasse bzw. des Kurses Nachname Vorname

Beim Verwendungszweck ist es zur elektronischen Zuordnung der Buchung wichtig, die ersten acht Zeichen in folgender Form auszufüllen: KF20##Kl## oder KF20##1sf##.

Es ist für die alphabetische Sortierung wichtig, dass zuerst der Nachname und dann der Vorname angegeben wird.

⁶ Die Erklärung soll verbindlich von der Schülerin bzw. dem Schüler und mindestens einem Unterhaltspflichtigen (i.d.R. ein Elternteil) unterschrieben werden.

Erklärung zur Klassen- bzw. Studienfahrt nach XYZ vom ##.##. - ##.##.20##:

Ich _____ erkläre mich für den Zeitraum der Studienfahrt
Name des Schülers/derSchülerin

nach _____ vom __.__.20## bis zum ##.##.20## damit einverstanden,

- ohne Begleitung durch eine Lehrkraft die gemeinsame Unterkunft in _____ nur nach Abmeldung bei einer Lehrkraft in einer Kleingruppe von mindestens 3 Personen bis maximal 22.00 Uhr zu verlassen (spätere Ankunftszeiten müssen grundsätzlich vorher von einer begleitenden Lehrkraft genehmigt werden);
- am Schwimmen/Baden nur unter Aufsicht eines Lehrers mit Rettungsschwimmernachweis teilzunehmen;
- und nehme zur Kenntnis, dass ich bei Alkohol- oder Drogenmissbrauch und/oder bei groben Verstößen gegen die Anordnungen der begleitenden Lehrkräfte und der Hausordnungen* der Unterkünfte auf eigene Rechnung nach Hause geschickt werden kann.

Autorin: Alexandra Seba, Gymnasium Osterholz-Scharmbeck,
verändert und für das Alte Gymnasium Oldenburg angepasst durch Uwe Roeder und Jens Kreker

Das Schulfahrtenkonzept wurde auf der Gesamtkonferenz am 18.04.2023 beschlossen.

gez. Frank Marschhausen, OStD